

BVGer D-1816/2018 vom 27. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1816_2018

FR: TAF D-1816/2018 du 27 novembre 2020

IT: TAF D-1816/2018 del 27 novembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-7) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet.

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist - unter nachstehendem Vorbehalt (vgl. E. 4.1) - einzutreten.

E. 1.5

Zufolge längerfristiger Abwesenheit des ursprünglich bestimmten Instruktionsrichters und Ausscheidens der ursprünglich eingesetzten Gerichtsschreiberin aus dem

Bundesverwaltungsgericht wurde im vorliegenden Verfahren neu Richter Walter Lang als Instruktionsrichter (und Vorsitzender des Spruchgremiums) bestimmt und Gerichtsschreiber Christoph Basler mit der Urteilsredaktion betraut.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1.1

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides aus, der Beschwerdeführer habe im ersten Asylverfahren keine Verfolgungsmassnahmen infolge von Hilfeleistungen an die LTTE glaubhaft machen können. Der erste Asylentscheid sei in Rechtskraft erwachsen, weshalb für eine Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Asylgründe aus dem ersten Verfahren kein Raum bleibe. Gemäss Rechtsprechung sei die Prüfung des Bestehens einer begründeten Furcht im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka anhand von Risikofaktoren vorzunehmen (Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016). Die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur tamilischen Ethnie und die mehrjährige Landesabwesenheit reichten nicht aus, um von ihm bei einer Rückkehr drohenden Verfolgungsmassnahmen auszugehen. Die Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat in Genf diene der Identifizierung einer abgewiesenen Person zwecks Ersatzreisepapierbeschaffung. Das SEM übermittle dazu die Personalien der betroffenen Person und beantrage die Ausstellung eines Ersatzreisepapiers. Dabei handle es sich um ein standardisiertes und erprobtes Verfahren, das seit dem 24. Dezember 2016 durch das Migrationsabkommen zwischen der Schweiz und Sri Lanka (SR 0.142.117.121) geregelt sei. Die Datenschutzbestimmungen von Art. 97 Asyl und Art. 106 AIG würden eingehalten. Neue Gefährdungselemente würden nicht geschaffen, weshalb das Vorliegen einer begründeten Furcht aufgrund der Vorsprache beim Generalkonsulat zu verneinen sei. Die Befragung bei der Rückkehr am Flughafen von Colombo und die allfällige Eröffnung eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise stellten keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen dar. Auch die Kontrollmassnahmen am Herkunftsort nähmen grundsätzlich kein asylrelevantes Ausmass an. Personen, die besonders enge Beziehungen zu den LTTE gehabt und kein Rehabilitierungsprogramm durchlaufen hätten, würden verhaftet. Solche Beziehungen habe der Beschwerdeführer nicht gehabt. Die von ihm erwähnte Verletzung am Ellenbogen, die von einer Festnahme im Jahr 2004 stammen solle, beruhe auf einem Sachverhalt, der als nicht glaubhaft erachtet worden sei, weshalb die Verletzung in einem anderen Zusammenhang entstanden sein dürfte. Sie befände sich nicht an exponierter Stelle und könne mit Kleidungsstücken abgedeckt werden. Sollte sie dennoch entdeckt werden, könne deren Herkunft erklärt werden, weshalb die Narbe nicht als erheblicher Risikofaktor gewertet werden könne. Zwischen dem Abschluss des ersten Asylverfahrens im Jahr 2009 und den im zweiten Verfahren geltend gemachten Waffentransporten für die LTTE liege ein langer Zeitraum. Auch wenn der Beschwerdeführer über einige Jahre erhebliche psychische Probleme gehabt habe, erscheine der zeitliche Abstand so gross, dass allein aufgrund der Tatsache, dass er die angebliche Verfolgungsgefahr während Jahren nicht geltend gemacht habe, Zweifel an den neu vorgebrachten Tätigkeiten für die LTTE entstünden. Angesichts des Umstandes, dass die Ereignisse 14 Jahre zurücklägen und er zwischenzeitlich erhebliche gesundheitliche Probleme gehabt habe, erscheine es kaum möglich, deren Glaubhaftigkeit abschliessend zu

prüfen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genüge nicht, um auf eine begründete Furcht zu schliessen; konkrete Indizien für eine solche lägen nicht vor. Der Beschwerdeführer habe bei der Anhörung gesagt, er glaube, dass seine (LTTE-)Freunde ihn verraten hätten, sei sich aber nicht sicher. Seiner Ansicht nach sei er eventuell von LTTE-Leuten oder von Leuten, die Verbindungen zu den Regierungsleuten hätten, gesucht worden. Konkrete Indizien die darauf hinwiesen, dass die heimatlichen Behörden von seinen Hilfeleistungen an die LTTE Kenntnis hätten, fehlten. Demnach bestehe keine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass die Behörden Kenntnis davon hätten, weshalb die Hilfeleistungen an die LTTE nicht als Risikofaktor einzustufen seien. Das SEM teile die vom Rechtsvertreter vertretene Auffassung, der Beschwerdeführer könnte bei einer Befragung durch die Behörden Aktivitäten für die LTTE zugeben, nicht. Sein Aussageverhalten im Rahmen der Anhörung vom 20. Juli 2017 liefere keine Anhaltspunkte für ein beeinträchtigtes Aussagevermögen. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen erübrige es sich, auf die Ausführungen bezüglich der angeblichen neuen Verfolgungsstrategie sowie die diesbezüglichen Beweismittel weiter einzugehen, da sie vorliegend unerheblich seien. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Vorbringen, er sei 2013 zu Hause gesucht worden, seien vage gewesen. Der Umstand, von einer Drittperson über ein Ereignis erfahren zu haben, reiche nach ständiger Praxis nicht aus, um eine Furcht vor künftiger Verfolgung zu begründen. Dieses Ereignis sei, sofern glaubhaft, kein erheblicher Risikofaktor. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in den Augen der sri-lankischen Sicherheitsbehörden als Person gelte, die eine besonders enge Beziehung zu den LTTE gepflegt habe und das Aufleben des tamilischen Separatismus unterstütze. Somit bestehe kein Anlass zur Annahme, er werde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt werden. Daran vermöge auch der eingereichte Länderbericht vom 12. Oktober 2016 nichts zu ändern.

E. 3.1.2

Nach Art. 83 Abs. 7 AIG könne das SEM eine wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnete vorläufige Aufnahme aufheben, wenn die weggewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im Inland verurteilt worden sei (Bst. a), oder, wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen habe oder diese gefährdet (Bst. b). Als «längerfristig» gelte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr. Gemäss dem (Straf)Urteil vom (...) 2014 sei die Anforderung von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG erfüllt. Die Ausschlussklausel sei praxisgemäss unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips anzuwenden. Der Beschwerdeführer sei im Alter von rund (...) Jahren in die Schweiz gereist und befinde sich seit zehn Jahren hier. Den Akten sei nicht zu entnehmen, dass er sich in der Schweiz in besonderer Weise sozial und arbeitsmässig integriert habe. Er habe Kontakte zu Verwandten und zum Betreuungspersonal im Wohnheim, daneben aber keine besonders intensiven Beziehungen zur Schweiz. Zu seiner in T. _____ lebenden Mutter habe er regelmässig Kontakt und es lebten noch weitere Verwandte in Sri Lanka. Es sei davon auszugehen, dass er in Sri Lanka nach wie vor verwurzelt sei und bei einer Rückkehr mit der Unterstützung seiner in der Schweiz lebenden Verwandten rechnen könne. Die Wiedereingliederung dürfte ihm deshalb gelingen. Gemäss den Akten sei der Beschwerdeführer im April 2009 erstmals für kurze Zeit psychiatrisch hospitalisiert worden. In der Folge sei er mit Psychopharmaka behandelt worden, die er nicht eingenommen oder abgesetzt habe. Seit seiner Straftat im April 2013 befinde er sich aufgrund einer diagnostizierten paranoiden Schizophrenie (ICD-10 F20.04)

in dauernder Behandlung. Ab dem 9. Juni 2016 sei er in einem Behandlungssetting im I._____, wo monatlich Gespräche mit ihm geführt würden. Aus den medizinischen Berichten gehe hervor, dass die ergriffenen therapeutischen Massnahmen erfolgreich seien, weshalb das SEM die in der Stellungnahme vom 30. Juni 2016 geforderte Erstellung eines Gutachtens als nicht notwendig erachte. Auch der in der Stellungnahme vom 10. Januar 2018 vorgebrachte Einwand, er würde durch kritische Stressoren wie Ausschaffung destabilisiert, weshalb nicht kalkulierbare Konsequenzen für ihn und seine Umwelt zu erwarten seien, vermöge daran nichts zu ändern. Der im Bericht des I._____ vom 19. Oktober 2017 erwähnte Stressor Ausschaffung beziehe sich auf die Deliktshypothese, welche die Wahl der ergriffenen therapeutischen Massnahme beeinflusst habe. Das SEM verkenne nicht, dass die Wiedereingliederung in Sri Lanka nicht einfach sein werde und er sich auf seine Verwandten werde stützen müssen. Dem Bericht des S._____ sei zu entnehmen, dass er im Alltag als gesundheitlich sowie psychisch ausgeglichen wahrgenommen werde. Er folge den ärztlichen Empfehlungen bezüglich Essgewohnheiten und besuche wöchentlich das Fitnesszentrum. Soziale Kontakte zu seinen in der Schweiz und den in Sri Lanka lebenden Verwandten seien vorhanden. Gemäss dem medizinischen Consulting vom 14. Dezember 2016 sei die Behandlung des Beschwerdeführers in Sri Lanka möglich. Es liege an den zuständigen Ärzten, die Überführung des Beschwerdeführers in die entsprechenden medizinischen Strukturen in Sri Lanka im Zeitpunkt der Rückkehr und die nahtlose Weiterführung der Medikation sicherzustellen. Es bleibe anzufügen, dass die therapeutischen Massnahmen in der Schweiz in einem für ihn unbekanntem kulturellen Umfeld mit Dolmetscher durchgeführt würden. Es könne erwartet werden, dass die Massnahmen im gewohnten kulturellen Umfeld in seiner Muttersprache zumindest nicht zu einem schlechteren Resultat führen würden. Allenfalls könne ihm vom SEM im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe eine Unterstützung für die Anfangsphase gewährt werden. Insgesamt sei festzustellen, dass der psychische Zustand des Beschwerdeführers weitgehend stabil sei und er gut auf die medikamentöse Therapie anspreche. In Sri Lanka verfüge er über ein intaktes familiäres Beziehungsnetz, das ihm behilflich sein könne. Angesichts der Schwere des begangenen Delikts und der verhängten sechsjährigen Freiheitsstrafe bestehe ein grosses öffentliches Interesse an seiner Fernhaltung, das seine privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz überwiege. Die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und damit der Vollzug der Wegweisung erschienen als angemessen und verhältnismässig, sofern sich letzterer als zulässig erweise. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) habe mehrfach festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, nach Sri Lanka zurückkehrenden Tamilen drohe dort unmenschliche Behandlung. Diesbezüglich müsse eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergäben sich Anhaltspunkte dafür, dass ihm im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Medizinische Gründe könnten eine Wegweisung als unmenschliche Behandlung erscheinen lassen, wenn bei einer Rückkehr die überlebensnotwendige Behandlung nicht erhältlich sei oder die fehlende Behandlungsmöglichkeit eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zöge. Es bestünden relativ hohe Schwellen, da es nicht unmittelbar um Handlungen oder Unterlassungen staatlicher oder privater Akteure gehe, sondern ein natürlicher Prozess zu den entsprechenden Konsequenzen führe. Die schweizerischen Behörden seien gehalten, im Rahmen der Rückkehrmassnahmen das ihnen Zumutbare vorzukehren, um sicherzustellen, dass das Leben und die Gesundheit der

betroffenen Person nicht beeinträchtigt würden. Angesichts des positiven Krankheitsverlaufs in der Schweiz und den vorhandenen vergleichbaren therapeutischen Möglichkeiten in Sri Lanka könne nicht die Rede davon sein, der Beschwerdeführer würde aus medizinischen Gründen in eine lebensbedrohende Situation geraten. Die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme sei zulässig.

E. 3.2.1

In der Beschwerde wird einleitend beantragt, dem unterzeichnenden Anwalt sei zu bestätigen, dass vorliegend die mit der Sache befassten Gerichtspersonen zufällig ausgewählt worden seien. Ohne solche Bestätigung sei davon auszugehen, dass vom Zufallsprinzip abgewichen worden sei, was auf eine Befangenheit der bestimmten Gerichtspersonen hinweise. Vorliegend werde als Hauptbegehren die Belassung der vorläufigen Aufnahme beantragt. Da das SEM in einem ersten Schritt die Flüchtlingseigenschaft geprüft habe, orientiere sich die Beschwerde an der Struktur der angefochtenen Verfügung. Das Aktenstück «medizinisches Consulting» (act. B31/3), auf das sich das SEM stütze, sei nicht offengelegt worden. Damit dazu Stellung bezogen werden könne, müsse man wissen, wie die Abklärungen vorgenommen worden seien und wer sie getätigt habe. Die Akte sei, allenfalls unter Anonymisierung der befragten/beauftragten Person, offenzulegen. Das SEM habe keine Einsicht in die nicht öffentlich zugänglichen Quellen seines Lageberichts vom 16. August 2016 gewährt. Diese seien auf Beschwerdeebene offenzulegen, ansonsten nicht verifizierbare Aussagen von Drittpersonen als Beweis für eine Länderinformation gelten würden, selbst wenn sie den öffentlich verfügbaren Länderinformationen widersprüchen. Das SEM komme in seinen Lageberichten zum Schluss, dass in Sri Lanka keine grossflächige politische Verfolgung von LTTE-Aktivisten oder Unterstützern mehr bestehe. Die vorliegend eingebrachten Länderinformationen und Beweismittel belegten die Unrichtigkeit dieser Einschätzung.

E. 3.2.2

Vorliegend sei aufgrund neuer Entwicklungen in Sri Lanka ein neues Asylgesuch eingereicht worden, weshalb das SEM zu prüfen habe, ob ausreichende Gründe vorlägen, um auf die rechtskräftige Verfügung zurückzukommen. Nachdem es diese Frage bejaht habe, müsse geprüft werden, ob überzeugende Gründe vorlägen, um die ursprüngliche Verfügung abzuändern. Dies könne nur getan werden, wenn der gesamte Sachverhalt einbezogen werde, eine Beschränkung der Prüfung auf bestimmte Sachverhaltselemente sei im Verwaltungsrecht nicht vorgesehen. Das SEM habe aber aus formellen Gründen die vorgebrachte Verbindung des Beschwerdeführers zu den LTTE ausgeklammert. Die Aufteilung des Gesamtsachverhalts in Teilsachverhalte führe nicht nur zu einem falschen Ergebnis, sondern lasse den Schluss zu, dass dieses Vorgehen bewusst gewählt worden sei, um möglichst einfach einen negativen Entscheid fällen zu können. Dieses Vorgehen sei willkürlich, weshalb die Verfügung aufgrund einer Verletzung von Art. 9 BV aufzuheben sei. Die Sachverhaltsfeststellung des SEM, wonach in Sri Lanka für Menschen, die an paranoider Schizophrenie litten, eine ausreichende medizinische Versorgung vorhanden sei, sei falsch. In diesem Punkt sei die Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht gerügt worden. Das SEM habe verschiedene Arztberichte eingeholt, es fehle indessen ein ausführliches Gutachten, das sich mit der Frage auseinandersetze, wie sich die Ausschaffung des Beschwerdeführers und die fehlende Stabilität nach einer Rückkehr in Sri Lanka und die dortigen Betreuungsmöglichkeiten auf den Gesundheitszustand auswirkten, und ob bei einer Verschlechterung mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung zu rechnen sei. Demnach

sei der rechtserhebliche Sachverhalt nur unvollständig abgeklärt worden. Die Arbeit des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts leide unter dem Mangel, dass ohne eine ausreichende Sachverhaltsbasis zur Länderinformation entschieden werde. Sobald die entsprechenden Informationen einen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens hätten, seien sie rechtserheblich und abzuklären, respektive zu beweisen. Das SEM gebe vor, sich am Referenzurteil des Bundesverwaltungsgericht E-1866/2015 zu orientieren, nehme aber die darin aufgezeigte, zu erfolgende Prüfung nicht vor. Die zahlreichen Risikofaktoren seien nicht geprüft worden. Mit dem beigelegten Länderbericht werde der Beweis erbracht, wie die Situation in Sri Lanka wirklich sei. Aus dem Länderbericht des Rechtsvertreters ergebe sich, dass sich aus den Überprüfungsmechanismen bei nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischen Asylsuchenden eine Verfolgungsgefahr ergebe. Das SEM habe den Sachverhalt diesbezüglich falsch abgeklärt. Das SEM gehe davon aus, dass sich die Menschenrechtssituation in Sri Lanka grundsätzlich verbessert habe. Dies sei nicht korrekt, was sich aus den Länderinformationen ergebe, die nachfolgend dargelegt würden. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass sich aus den Länderinformationen das Bild ergebe, dass sich die Menschenrechtssituation in Sri Lanka - unter anderem in Bezug auf die Situation für Tamilen sowie die Existenz von Folter und Korruption - nicht verbessert habe. Auch diesbezüglich liege eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung vor. Für den Beschwerdeführer müssten vor der Rückkehr Ersatzreisepapiere beschafft werden. Dem Rechtsvertreter sei aus einem anderen Verfahren ein Dokument zugestellt worden, das die asylrelevante Bedrohung des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka dokumentiere. Mit dem Formular werde belegt, dass im Rahmen der Papierbeschaffung durch das Generalkonsulat eine Überprüfung erfolge, ob die fragliche Person auf der «Black List» aufgeführt sei oder aufgeführt werden sollte. Dies führe dazu, dass bei einer Rückkehr automatisch eine Verhaftung und Verhöre erfolgten. Weitere Rubriken auf dem Formular deuteten auf intensive datengestützte Abklärungen hin. Aufgrund des Profils des Beschwerdeführers sei klar, dass er bei einer entsprechenden Überprüfung und der Ausfüllung des Formulars anlässlich der Papierbeschaffung einen Eintrag erhalten werde, sofern ein solcher noch nicht bestehe. Im angefochtenen Entscheid werde nicht thematisiert, dass die Background-Checks bei Rückkehrern regelmässig zu einer Verfolgung führten. Auch diesbezüglich liege ein neuer Asylgrund vor, der zu berücksichtigen sei. Das SEM habe die Gefahr, die sich durch die Vorladung auf das sri-lankische Generalkonsulat und den Background-Check ergebe, nicht zu eruieren vermocht, was belege, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht vollständig und nicht korrekt abgeklärt worden sei. In letzter Zeit gebe es bei Rückkehrern nach Sri Lanka klar dokumentierte Verfolgungssituationen. Der vom Verfahren N (...) Betroffene sei im November 2017 (recte 2016) nach Sri Lanka ausgeschafft worden. Im Januar 2017 sei dessen Bruder aufgrund einer Verwechslung ermordet worden. Es sei klar, dass die Täter bei den Sicherheitskräften zu suchen seien. Für den Betroffenen sei seit Mai 2017 bei der Schweizer Botschaft ein Gesuch um Erteilung eines Visums hängig. Es werde verlangt, dass die entsprechenden Akten vom Bundesverwaltungsgericht beigezogen würden. Im Verfahren N (...) sei die Betroffene im Mai 2017 unter unmenschlichen Bedingungen nach Sri Lanka zurückgeschafft worden. Sie sei sofort verhaftet und zu ihrem im Exil lebenden Bruder befragt worden. Gegen Bestechung sei sie freigelassen worden; sie sei mit einer hohen Freiheitsstrafe bedroht worden. Die Schweizer Behörden hätten parallel zu ihrer Ausschaffung ihre Asylunterlagen den sri-lankischen Terrorbekämpfungsbehörden übergeben. Seit Juni 2017 sei ein Visumsgesuch hängig. Auch diese Akten seien

beizuziehen. Im Juli 2017 sei ein bei der Propagandaabteilung der LTTE tätiger Tamile, der eine Rehabilitation durchlaufen habe, zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Bedeutung dieses Urteils sei weitreichend. Es handle sich nicht um einen Einzelfall, denn in einem anderen Fall (N ...) seien dem Rechtsvertreter Akten zugestellt worden, die belegten, dass die sri-lankischen Behörden ein 2008/2010 eingeleitetes Verfahren wegen Terrorfinanzierung wiederaufgenommen hätten. Beide Verfahren zeigten deutlich die Problematik der Unverjährbarkeit von Straftaten im sri-lankischen Recht. Des Weiteren werde aufgrund des erstgenannten Verfahrens ersichtlich, dass eine durchlaufene Rehabilitation nicht als Strafverbüßung gelte, und dass der High Court in Vavuniya von der Regierung beziehungsweise vom Generalstaatsanwalt Sri Lankas zu einem Schuldspruch gedrängt worden sei. Es werde klar, dass jegliche Unterstützung der LTTE jederzeit zur Einleitung eines politisch motivierten Strafverfahrens und einer ebensolchen Bestrafung führen könne. Mit diesen Sachverhalten präsentiere sich der rechtserhebliche Sachverhalt sowie das Verfolgungsrisiko des Beschwerdeführers grundsätzlich anders. Er weise eine LTTE-Vergangenheit auf, die Jahre zurückliege. Die sri-lankischen Behörden seien auch Jahre später noch am Aufklären und Bestrafen jeglicher Tätigkeiten für die LTTE interessiert. Der Beschwerdeführer könne jederzeit verhaftet und angeklagt werden. Sämtliche der genannten Verletzungen des Willkürverbots sowie rechtserhebliche Sachverhalte, die unvollständig und/oder unrichtig abgeklärt worden seien, rechtfertigten die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an das SEM.

E. 3.2.3

Hinsichtlich der Frage der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers sei zu berücksichtigen, dass bereits sein Vater von den sri-lankischen Sicherheitskräften festgenommen und gefoltert worden sei, weshalb davon auszugehen sei, diese hätten ihm Verbindungen zu den LTTE zugeschrieben. Der Beschwerdeführer sei Mitglied der EPRLF gewesen und habe die LTTE unterstützt; er habe mehrere Freunde gehabt, die bei der Bewegung gewesen seien. Er habe am Ellenbogen eine Narbe und leide an einer psychischen Störung. Hinzu kämen die in der Beschwerde aufgezeigten neuen Gefährdungsmomente. Unter Berücksichtigung, dass die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers nie vor dem Hintergrund der neuen Informationen zur Gefährdung von nach Sri Lanka zurückkehrenden Tamilen geprüft worden sei, und er eine Verbindung zu den LTTE aufweise, die relevant für eine asylrelevante Verfolgung sein könne, sei von seiner Flüchtlingseigenschaft auszugehen. Der Beschwerdeführer erfülle zahlreiche der vom Bundesverwaltungsgericht definierten Risikofaktoren, sei er doch bei der EPRLF gewesen und weise eine Verbindung zu den LTTE auf, für die er Waffen transportiert habe. Auch über seinen Vater und seine Freunde weise er Verbindungen zu den LTTE auf. Es sei davon auszugehen, dass die heimatlichen Behörden davon wüssten, sei er doch vor seiner Ausreise behelligt worden und habe man sich bei seiner Mutter nach seiner Ausreise nach ihm erkundigt. Weiter weise er eine Narbe am Ellenbogen auf, die geeignet sei, die Behörden auf ihn aufmerksam zu machen. Dasselbe gelte für seine psychische Erkrankung. Es sei davon auszugehen, dass er die Aufmerksamkeit auf sich zöge und früher oder später verhaftet würde. Aufgrund der verschiedenen Kontrollen würde er ins Visier der Sicherheitskräfte geraten, wodurch eine Verfolgung ausgelöst würde. Weiter sei zu ermitteln, inwieweit aufgrund der psychischen Erkrankung in Zukunft auch bei nur niederschwelliger Verfolgung von seiner Flüchtlingseigenschaft auszugehen sei, da eine erhöhte Verfolgungsempfindlichkeit bestehe. Auch der Erfolg der sri-lankischen Volksfront (SFLP) bei den Kommunalwahlen vom Februar 2018 und die eigentlich bereits

verwirklichte Machtübernahme durch den früheren Präsidenten Rajapaksa stellten neue, rechtserhebliche asylrelevante Sachverhalte dar, da die Gruppe der abgewiesenen tamilischen Asylgesuchstellenden bei einer Rückkehr noch stärker von Verfolgungshandlungen bedroht sei. Der Beschwerdeführer sei als Flüchtling anzuerkennen und es sei ihm Asyl zu gewähren.

E. 3.2.4

In Bezug auf die beim Beschwerdeführer angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB sei festzuhalten, dass diese keinen Grund für den Widerruf der vorläufigen Aufnahme darstelle. Die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt worden sei, sei zugunsten einer therapeutischen Massnahme aufgeschoben worden und habe nie vollzogen werden müssen. Strafurteile, mit denen die Freiheitsstrafe aufgeschoben worden seien, seien differenziert zu betrachten, da diese das Vorliegen einer psychischen Erkrankung bedingten. Gemäss dem Ausländerrecht seien Voraussetzungen für die Erteilung oder Aufhebung von ausländerrechtlichen Bewilligungen nicht strikt zu befolgen, wenn die Erfüllung dieser Voraussetzung mit einer Erkrankung der betroffenen Person im Zusammenhang stehe (bspw. Art. 31 Abs. 5 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den Widerrufsgrund gemäss Art. 83 Abs. 7 AIG nicht erfüllt habe. Es lägen klare Hinweise darauf vor, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr in die Heimat das Risiko eingehe, im Sinne einer konkreten Gefährdung jederzeit Opfer einer Festnahme, Verschleppung oder Tötung durch Sicherheitskräfte oder paramilitärische Gruppierungen zu werden. Bereits dies spreche gegen die Verhältnismässigkeit der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme. Die Verurteilung dürfe nicht ohne Weiteres zur Begründung des öffentlichen Interesses herangezogen werden. Das SEM verschweige, dass er nicht zu einer «normalen» Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Seine psychische Erkrankung habe zum Delikt geführt, weshalb die Freiheitsstrafe aufgeschoben worden sei. Es werde auch verschwiegen, dass von ihm keine Rückfallgefahr ausgehe, weshalb das öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung weit weniger gross sei, als das SEM den Anschein erwecken lassen wolle. Das Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz sei sehr gross. Sein Interesse liege in der Gefährdung, die ihm in Sri Lanka drohe, und seiner gesundheitlichen Situation. In der Heimat könne er nicht auf das Medikament zurückgreifen, mit dem er in der Schweiz behandelt werde, und es fehle auch an der notwendigen Infrastruktur für die Behandlung, Betreuung und Stabilisierung. Der Hinweis darauf, dass andere Medikamente erhältlich seien, sei nicht nachvollziehbar, bedürfe es doch gerade bei Psychopharmaka einer sorgfältigen Auswahl des Medikaments; ein Wechsel des Präparats könnte fatale Folgen haben. Trotz seines Kontakts zu Mutter und Schwestern könne nicht geschlossen werden, er verfüge in Sri Lanka über das notwendige soziale Netz, das ihn betreuen und stabilisieren könne. Dies werde zu einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustands führen und berge die Gefahr einer Selbst- oder Fremdgefährdung. Der Beschwerdeführer habe das Delikt aufgrund seiner psychischen Erkrankung begangen. Wenn die Ausschaffung von den Fachpersonen als Stressor und möglicher Destabilisierungsfaktor eingeschätzt werde, sei dies relevant und zu berücksichtigen. Es spiele keine Rolle, dass die Aussage im Hinblick auf mögliche zukünftige Delikte und nicht hinsichtlich der eigentlichen Gesundheit gemacht worden sei. Auch seine langjährige Anwesenheit in der Schweiz spreche gegen die Verhältnismässigkeit der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme. Aufgrund seiner Erkrankung könne ihm nicht vorgehalten werden, dass er sich hier nicht mehr beruflich und

sozial integriert habe. Ausserdem widerspreche die Ausführung des SEM, es seien keine Bemühungen seinerseits ersichtlich, eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, dem Verlaufsbericht der S. _____ vom 3. Oktober 2017, wonach er dort halbtags arbeite und die Möglichkeit einer externen Arbeitsstelle geprüft werde. Unter Berücksichtigung aller Elemente erweise sich die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme als unverhältnismässig.

E. 3.2.5

Gemäss Praxis des EGMR habe die Risikoanalyse hinsichtlich des Vorliegens einer Gefahr der Verletzung von Art. 3 EMRK äusserst gründlich zu erfolgen. Aufgrund der dokumentierten Ereignisse bei der Rückschaffung von tamilischen Asylgesuchstellenden müsse festgehalten werden, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit jeder nach Sri Lanka Zurückgeschaffte jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Anwendung von Folter werden könne. Da der Beschwerdeführer mit seiner Vorgeschichte in diese bestimmte Gruppe falle, wäre auch bei ihm von einer solchen Gefahr auszugehen. Es sei davon auszugehen, dass er den sri-lankischen Sicherheitskräften «auffallen» werde und bei einer Rückkehr Opfer von gegen Art. 3 EMRK verstossenden Behandlungen werde. Gemäss den aktuellen Länderinformationen sei offensichtlich, dass die zwingend notwendige Betreuung des Beschwerdeführers in Sri Lanka nicht erhältlich sei. Der positive Krankheitsverlauf sei der in der Schweiz erfolgten engmaschigen Behandlung und Betreuung zu verdanken, die in Sri Lanka nicht gewährleistet sei, weshalb mit einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustands gerechnet werden müsse. Insgesamt erweise sich der Wegweisungsvollzug als unzulässig.

E. 3.2.6

In der Eingabe vom 26. April 2018 wird geltend gemacht, der Antrag [1] sei noch nicht behandelt worden. Im Weiteren wird ausgeführt, weshalb dem Antrag [2] wiedererwägungsweise zu entsprechen sei.

E. 3.2.7

Gestützt auf den ärztlichen Bericht des I. _____ vom 3. August 2018 wird in der Eingabe vom 8. August 2018 ausgeführt, dass beim Beschwerdeführer unter medikamentöser Behandlung und mit Unterstützung bei der Gestaltung des Alltags keine Gefährdung ausgehe. Bei erneuter Dekompensation sei mit Suizidalität und aggressivem Verhalten zu rechnen. Es werde davon ausgegangen, dass er bislang mindestens drei psychotische Episoden gehabt habe, und dass die paranoide Schizophrenie andauere, weshalb er wahrscheinlich lebenslanglich auf entsprechende Medikation angewiesen sein werde. Des Weiteren seien Psycho- und Sozialtherapie sowie regelmässige Blutspiegelmessungen und Laboruntersuchungen und EKG-Kontrollen notwendig. Sowohl ein wöchentliches Monitoring, als auch die Betreuung in einem Wohnheim seien für seine psychische Stabilität nötig. Die psychische Störung werde als «gut behandelbar» beschrieben, falls keine stressbedingte psychische Dekompensation vorkomme. Es sei anzunehmen, dass er ohne entsprechende Behandlung erneut straffällig werde, da er unter Wahrnehmungen leide, andere Personen wollten ihm schaden. Die ihn behandelnden Ärzte gingen davon aus, dass die notwendige Behandlung in Sri Lanka nicht möglich sei, da ein enormer Fachärztemangel bestehe und «Ersatzärzte» nur über eingeschränkte Fachkenntnisse zu verfügen schienen. Die sechs bestehenden staatlichen Institutionen seien überlastet und es könnten nur zeitlich beschränkt Dienste angeboten werden. Das qualitativ mangelhafte Angebot sei nicht für eine langfristige Behandlung geeignet. Das erforderliche Medikament

Xeplion und das nahestehende Risperdal Consta seien nicht regelmässig erhältlich, und im öffentlichen Sektor seien nur zwei Depot-Präparate erhältlich. Inwiefern diese dem Beschwerdeführer helfen würden, könnte nach Ansetzung einer entsprechenden Frist weiter recherchiert und eingegeben werden. Auch die Laboruntersuchungen würden als in Sri Lanka nicht durchführbar qualifiziert. Das Umstellen auf andere Medikamente berge das Risiko einer erneuten psychischen Symptomatik; zudem müsste diese mindestens drei Monate vor der Ausreise abgeschlossen sein. Die Krankheit des Beschwerdeführers bewirke eine reduzierte Stresstoleranz und eine erhöhte Vulnerabilität. Falls die Belastung zunehme, sei trotz Behandlung eine erneute psychotische Dekompensation möglich. Die Ärzte schätzten die Vorbereitung auf eine Rückkehr ohne Destabilisierung als unwahrscheinlich ein. Auch die soziale Stütze durch Mutter und Schwestern werde als unzureichend eingeschätzt, denn diese müssten in die Behandlung einbezogen und entsprechend geschult werden. Sie müssten für die kostspielige Medikation und den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers aufkommen. Da zu bezweifeln sei, dass dies in Sri Lanka alles gewährleistet sei, sei dort ein menschenwürdiges Leben aus fachärztlicher Sicht und Experteneinschätzung nicht möglich. Es werde bezweifelt, dass er in Sri Lanka leben könne, ohne sich und/oder andere zu gefährden. Es sei somit offensichtlich, dass er bei einer Rückkehr in seine Heimat konkret gefährdet sei, denn es bestehe die Gefahr, dass er ohne sein Verschulden den Sicherheitsbehörden auffalle und erneut verhaftet und gefoltert werde. Der Wegweisungsvollzug sei offensichtlich unzumutbar. Da nach Expertenmeinung die zwingend notwendige Behandlung des Beschwerdeführers in Sri Lanka nicht möglich sei, komme eine Rückkehr in die Heimat einer unmenschlichen Behandlung gemäss Art. 3 EMRK gleich. Damit sei auch die Unzulässigkeit des Vollzugs festzustellen. Es sei auf das Urteil des BVGer D-4543/2017 zu verweisen, wonach eine erlittene Verfolgung auch nach Wegfall einer künftig drohenden Verfolgung asylrechtlich relevant sei, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden Gründen nicht zumutbar sei. Zwingende Gründe seien traumatisierende Erlebnisse, die es dem Betroffenen angesichts erlittener, schwerwiegender Verfolgung im Sinne einer Langzeittraumatisierung verunmöglichten, in die Heimat zurückzukehren. Der Beschwerdeführer sei stark traumatisiert und leide an einer massiven psychischen Beeinträchtigung, die in Sri Lanka nicht behandelbar sei. Erlittene Verfolgung und deren Auswirkungen seien weiterhin als relevant zu erachten. Insofern sei hinsichtlich auf die medizinisch abgeklärte Krankheit und die fachärztlich festgehaltene Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit einer Rückführung und mit Blick auf die Flüchtlingseigenschaft der Sachverhalt nicht vollständig festgestellt.

E. 3.3

In der Eingabe vom 17. September 2018 wird geltend gemacht, der Rechtsvertreter habe das der Vernehmlassung beigelegte medizinische Consulting (act. B31/3) dem I. _____ zugestellt. Der entsprechende ärztliche Bericht vom 12. September 2018 werde zusammen mit der Schnellrecherche der SFH vom 12. Juli 2016 beigelegt. Es sei darauf hinzuweisen, dass das Gericht gemäss den Bestimmungen der BZP an die Schlussfolgerungen der sachverständigen Ärzte gebunden sei, es sei denn, ein Gutachten würde eine andere Beurteilung ergeben. Im ärztlichen Bericht werde belegt, dass das Consulting vom 14. Dezember 2016 nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspreche und bedeute, dass dem Beschwerdeführer in Sri Lanka nicht die zur Erhaltung seiner Gesundheit oder gar seines Lebens notwendige Behandlung zukommen könne. Somit liege seitens des SEM eine unrichtige Sachverhaltsabklärung vor. Es sei klar festzuhalten, dass sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig erweisen werde, da der Beschwerdeführer in Sri Lanka die

notwendige Behandlung zur Erhaltung seines Gesundheitszustandes nicht erhalten könne und sogar an seinem Leben gefährdet sei.

E. 3.4

In der Eingabe vom 21. April 2020 wird darauf hingewiesen, es sei davon auszugehen, dass das sri-lankische Gesundheitssystem aufgrund des Coronavirus eine aktuelle und anhaltende Überlastung erfahre, was die Medikamenten- und Platzknappheit zuspitzen werde. Es sei heute erst recht nicht mehr anzunehmen, dass ihm die erforderlichen medizinischen Strukturen geboten werden könnten. Aufgrund der aktuellen Situation sei damit zu rechnen, dass er nach einer Rückkehr mit behördlichen Kontrollen, Befragungen und Repressionen konfrontiert wäre, die ihn in asylrelevantem Ausmass trafen. Er sei auch Zeuge von Menschenrechtsverletzungen geworden, da sein Vater 2001 nach Folterung verstorben sei. Die Regierung setze alles daran, solches zu vertuschen. Mit der Wahl des Kriegsverbrechers Gotabaya Rajapaksa habe sich die Lage des Beschwerdeführers erneut verschlechtert. Als Person mit einschlägigem Hintergrund (psychische Beeinträchtigung, EPRLF-Mitglied und LTTE-Unterstützung, Zeuge von Menschenrechtsverletzungen, Rückkehr nach langjährigem Aufenthalt in der Schweiz, PTBS) sei er in Sri Lanka besonders gefährdet. Es drohe ihm eine Verletzung seiner unabdingbaren Rechte gemäss Art. 3 EMRK. Für eine seriöse Risikoprüfung des Einzelfalls sei es unabdingbar, dass die vorgebrachte Fluchtgeschichte und das Profil des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Sri Lanka beurteilt würden. Die neue Situation mache eine vollständige materielle Neuprüfung notwendig. Die vom Bundesverwaltungsgericht definierten Risikofaktoren seien stärker zu gewichten als bisher. Dies betreffe insbesondere die Faktoren LTTE-Verbindungen, exilpolitische Aktivitäten sowie Narben. Die Rückkehr aus der Schweiz müsse als Hochrisikofaktor für einen abgewiesenen tamilischen Asylgesuchsteller betrachtet werden. Nach Rückkehr des Rajapaksa-Clans an die Macht stünden Angehörige der tamilischen Minderheit, die aus dem Ausland zurückkehrten, unter Terrorverdacht; besonders riskant sei eine Rückkehr aus der Schweiz. Der Beschwerdeführer sei schon allein wegen seiner Ethnie und seines langen Aufenthalts in der Schweiz einer erhöhten Gefährdung eines Übergriffs auf seine unverzichtbaren Rechte ausgesetzt.

E. 4.1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Zwischenverfügung vom 11. April 2018 der Spruchkörper bekannt gegeben und hinsichtlich der Bildung desselben auf die Bestimmungen des VGR verwiesen. Soweit weitergehend ist auf das Rechtsbegehren 1 unter Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung nicht einzutreten (vgl. BVGE 2019 VI/6 E. 8 und E-1526/2017 vom 26. April 2017 E. 4.1 - 4.3).

E. 4.2

Mit derselben Zwischenverfügung wurde der Antrag, das SEM sei anzuweisen, sämtliche nicht öffentlich zugänglichen Quellen seines Lagebildes vom 16. August 2016 zu Sri Lanka offenzulegen, und es sei Nachfrist zur Beschwerdeergänzung anzusetzen [2], abgewiesen. Darauf kann verwiesen werden. Soweit in der Eingabe vom 26. April 2018 der abgewiesene Antrag erneut gestellt wird und einlässliche Ausführungen dazu gemacht werden, handelt es sich um ein vom selben Rechtsvertreter bereits in zahlreichen anderen Verfahren gewähltes Vorgehen. Dem wiedererwägungsweisen Antrag ist unter diesen Umständen und mit Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung nicht stattzugeben (vgl. z.B. Urteil des

BVGer D-3027/2018 vom 12. August 2020 E. 6.1).

E. 5.1

Nach Art. 84 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 83 Abs. 7 AIG kann das SEM auf Antrag der kantonalen Behörden die wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs angeordnete vorläufige Aufnahme aufheben, wenn die weggewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde (Bst. a erster Teilsatz), wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Art. 59 bis 61 oder Art. 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) angeordnet wurde (Bst. a zweiter Teilsatz) oder wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Bst. b). Die für die Anordnung einer ausländerrechtlichen Massnahme zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer (Art. 96 AIG).

E. 5.2

Der Ausschlussgrund (Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme) von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG setzt voraus, dass eine Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde. Das Bundesgericht hat den Begriff der «längerfristigen Freiheitsstrafe» im Sinne von Art. 62 Bst. b AIG (und damit auch den gleichlautenden Begriff von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG) dahingehend konkretisiert, dass darunter im Sinne eines festen Grenzwertes eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.2). Dieser Praxis folgt das Bundesverwaltungsgericht im Bereich seiner endgültigen Entscheidkompetenz (vgl. unter anderem Urteil des BVGer E-750/2013 vom 11. März 2014 E. 5.1 m.w.H.). Unter einer längerfristigen Freiheitsstrafe nach Art. 62 Bst. b AIG (und damit nach Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG) dürfen zudem kürzere Freiheitsstrafen nicht zusammengerechnet werden, sondern das Kriterium ist nur erfüllt, wenn eine sich aus einem einzigen Urteil ergebende Strafe die Dauer von einem Jahr überschreitet (vgl. BGE 137 II 297 E. 2.3).

E. 5.3

Der Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme respektive deren Aufhebung muss verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 96 Abs. 1 AIG). Dabei haben die für die Anordnung einer ausländerrechtlichen Massnahme zuständigen Behörden bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das Interesse der Schweiz, die Ausländerin oder den Ausländer zur Verhinderung von zukünftigen kriminellen Handlungen aus der Schweiz fernzuhalten, deren privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz gegenüber zu stellen. Zu berücksichtigen sind dabei namentlich die Schwere des Delikts und des Verschuldens, die seit der Tat vergangene Zeit und das Verhalten des Betroffenen in dieser Periode, der Grad seiner Integration, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile. Es ist nicht von einer schematischen Betrachtungsweise auszugehen, sondern auf die gesamten Umstände des Einzelfalls abzustellen (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.3, 134 II 1 E. 2.2 m.w.H.; Urteile des BVGer E-3822/2019 vom 28. Oktober 2020 E. 9-11, E-4243/2020 vom 16. Oktober 2020 E. 4.2, E-1642/2018 vom 8. April 2020 E. 4.4).

E. 6.1

Den vorstehenden Erwägungen ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer vom Regionalgericht G._____ am (...) 2014 wegen versuchter vorsätzlicher Tötung (begangen am [...] 2013) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt wurde. Seitens des Beschwerdeführers wird nicht bestritten, dass dies als längerfristige Freiheitsstrafe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG zu qualifizieren ist. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordneten vorläufigen Aufnahme sind angesichts der vorliegend zu beurteilenden Sachlage grundsätzlich erfüllt. Daran ändert grundsätzlich nichts, dass die Freiheitsstrafe zugunsten einer Massnahme gemäss Art. 59 StGB aufgeschoben wurde. Allerdings ist der Umstand, dass die vom Beschwerdeführer begangene Tat in Zusammenhang mit einer schweren psychischen Störung stand, insofern von Bedeutung, als zum einen die Straffälligkeit in Bezug auf die Frage der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nicht in gleichem Mass vorwerfbar erscheint wie bei einem gesunden Straftäter. Zum anderen ist in Bezug auf das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, dass, wie nachfolgend ausführlich aufgezeigt wird, sich seine Behandlung im Rahmen der angeordneten Massnahme insofern erfolgreich zeigt, als die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug als gegeben erachtet wurden. Insofern ist das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers als geringer zu betrachten, als dies bei einem gesunden oder nicht therapierbaren Straftäter der Fall wäre.

E. 6.2

Der Verfügung der L._____ des Kantons K._____ vom 30. Oktober 2019 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer aufgrund des positiven Therapieverlaufs im Mai 2016 im Rahmen des Massnahmenvollzugs aus der geschlossenen Psychiatrie in eine offene Wohngemeinschaft habe verlegt werden können. Ab diesem Zeitpunkt sei er vom I._____ ambulant psychiatrisch betreut worden. Gemäss Berichten der Wohngemeinschaft vom Juni und Oktober 2019 seien der Massnahmenverlauf und die Entwicklung des Beschwerdeführers positiv gewesen. Er sei von Mitbewohnern und dem Betreuungsteam geschätzt worden und habe das Seinige zu einer angenehmen Atmosphäre beigetragen. Er sei pflichtbewusst, organisiere sich selbständig und halte sich an Anweisungen. Im Kontakt mit Behörden benötige er teilweise Unterstützung. Gesundheitlich und psychisch mache er insgesamt einen ausgeglichenen und stabilen Eindruck. Bezüglich der Medikamenteneinnahme zeige er ein gutes Mass an Aufmerksamkeit, die Termine beim Hausarzt zur Medikamenteneinnahme nehme er zuverlässig wahr; zeitweise zeige er Krankheitseinsicht. In der vergangenen Periode hätten grössere psychische Krisen verhindert werden können. In der Therapie erlernte Strategien wende er an. Die Vollzugsstufe des Arbeitsexternats habe er gemeistert; aufgrund der wenigen Aufträge habe er seine Tätigkeit wieder im internen Beschäftigungsprogramm aufgenommen. Er sei fleissig, motiviert und verfüge über eine schnelle Auffassungsgabe. Bei der Übernahme neuer Aufgaben sei er teilweise auf engere Betreuung angewiesen, der absolvierte Deutschkurs habe nur bedingt zur Verbesserung des Sprachgebrauchs geführt. Seine Freizeit verbringe er gerne mit anderen Bewohnern oder Kollegen. Zu seiner Familie in Sri Lanka und zu den in der Schweiz lebenden Verwandten pflege er Kontakte. Die Verantwortlichen des Wohnheims sprächen sich für eine Anschlusslösung in Form eines begleiteten Wohnens aus und befürworteten die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Massnahmenvollzug. Es habe für ihn eine Anschlusslösung gefunden werden können; er werde im Wohnheim im Rahmen eines geschützten Arbeitsplatzes eine Tagesstruktur haben und im Atelier und der Küche mit einem

Beschäftigungsgrad von 70% weiterarbeiten können. Zudem habe eine Wohnung gefunden werden können, in der er entsprechend seinen Bedürfnissen begleitet werden könne. Einem Bericht des I. _____ vom Juli 2019 sei zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die wöchentlichen Therapietermine regelmässig pünktlich wahrgenommen habe. Sein Verhalten sei unauffällig geblieben und er sei teilweise krankheits- und behandlungseinsichtig. Gegenüber den Therapeutinnen zeige er sich freundlich, motiviert und auskunftsbereit, impulsives Verhalten habe nicht beobachtet werden können und während der gesamten Massnahmendauer seien keine psychotischen Symptome oder Frühwarnzeichen erkennbar gewesen. Im öffentlichen Raum könne er sich angstfrei und ohne unangenehme Gefühle bewegen. Seit der Reduktion des Medikaments Xeplion mache er einen deutlich aktiveren Eindruck. Da das von ihm begangene Delikt in ursächlichem Zusammenhang mit einer psychischen Dekompensation stehe, bestehe im Falle einer Ausschaffung eine Ungewissheit bezüglich des Risikomanagements. In Sri Lanka könne weder die psychopharmakologische noch die ambulante oder stationäre Behandlung mit Sicherheit umgesetzt werden, wobei die pharmakologische Behandlung der Schizophrenie eine Mindestanforderung darstelle. Grundsätzlich werde die bedingte Entlassung befürwortet, wobei die Medikation gewährleistet und die Therapie fortgesetzt werden müsse. Es sei dringend angezeigt, dass er über eine regelmässige Tagesstruktur verfüge. Das kantonale Amt gelangte aufgrund der ihm zugestellten Berichte zum Schluss, dass der Beschwerdeführer eine beachtliche persönliche Entwicklung durchlaufen habe. Er habe in der deliktorientierten Therapie mögliche Auslöser von Erregungszuständen kennengelernt und Strategien erlernt, diese besser zu regulieren. Es sei von einer nachhaltigen Stabilisierung auszugehen. Er habe auch mit der vermehrten Freiheit und Verantwortung, die mit der Aufnahme der internen und externen Beschäftigung verbunden gewesen sei, gut umgehen können. Seine künftige Wohn- und Arbeitssituation habe günstig geregelt werden können. Sein Zustand rechtfertige es, ihm die Gelegenheit zu geben, sich in Freiheit zu bewähren. Die Voraussetzungen zur bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug seien gegeben. Indessen sei die Förderung der Krankheits- und Behandlungseinsicht mittels Psychoedukation sowie die Unterstützung bei der weiteren sozialen Integration fortzusetzen. Deshalb und um die dauernde Medikation sowie deren allfällig notwendige Anpassung in Belastungssituationen sicherzustellen, erscheine es erforderlich, dass der Beschwerdeführer sich weiterhin einer psychotherapeutischen Behandlung unterziehe. Er werde deshalb angewiesen, die begonnene ambulante Therapie beim I. _____ weiterzuführen. Auch die verordneten Medikamente habe er weiterhin regelmässig einzunehmen. Zusätzlich werde während der Probezeit Bewährungshilfe angeordnet, damit er in seinem weiteren Fortkommen unterstützt werde.

E. 6.3

Im letzten der bei den Akten liegenden ärztlichen Berichte des I. _____ vom 12. September 2018, in denen auch auf die Schnellrecherche der SFH vom 12. Juli 2016 und das medizinische Consulting des SEM vom 14. Dezember 2016 Bezug genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass die antipsychotische Medikation, mit welcher der Beschwerdeführer erfolgreich behandelt werde, in Sri Lanka nicht verfügbar sei. Die Angaben zu den zur Verfügung stehenden Alternativen wichen voneinander ab. Sicher sei, dass die bisherige Behandlung mit Xeplion in Sri Lanka nicht fortgesetzt werden könne, weshalb vor der Ausschaffung auf ein anderes Medikament umgestellt werden müsste. Als Alternative wäre Risperidon zu empfehlen, wobei unsicher sei, ob dieses Medikament in Sri Lanka regelmässig und dauerhaft verfügbar sei. Die Umstellung auf ein anderes

Medikament, die mindestens drei Monate vor der Rückkehr abgeschlossen sein müsste, sei mit dem Risiko einer erneuten psychischen Dekompensation verbunden. Es sei ungewiss, ob der Beschwerdeführer auf ein anderes Medikament genauso gut anspreche oder überhaupt erfolgreich behandelt werden könne. Es müsste in Kauf genommen werden, dass er die Medikation in der Heimat aufgrund von Nebenwirkungen oder aus Kostengründen absetze. Therapeutisch bedürfe der Beschwerdeführer neben einer langfristigen medikamentösen Behandlung mit einem Antipsychotikum eines regelmässigen Monitorings, weshalb wöchentliche psychotherapeutische und psychiatrische Gespräche erfolgen sollten. Um einen langfristigen Erfolg erzielen zu können, sei auch eine soziotherapeutische Unterstützung erforderlich. Abklärungen hätten ergeben, dass im U._____ eine psychiatrische Abteilung vorhanden sei. Dem Consulting des SEM sei nicht zu entnehmen, wie eine Behandlung des vorliegenden Störungsbildes konkret aussähe, welche Ressourcen zur Verfügung stünden und in welcher Frequenz die Konsultationen stattfinden könnten. Aus dem Consulting gehe nicht hervor, ob die erforderliche enge und langfristige medikamentöse, psychiatrische und psychotherapeutische Betreuung wirklich realisierbar und für den Beschwerdeführer erreichbar wäre. Der Schnellrecherche der SFH sei zu entnehmen, dass im Distrikt B._____ mit einer Bevölkerung von etwa (...) Personen lediglich ein ausgebildeter Psychiater und fünf Assistenzärzte praktizierten. Letztere schienen nur über eingeschränkte Fachkenntnisse zu verfügen. Im Jahr 2013 sei auch ein leicht höherer Bestand an Fachpersonen nicht ausreichend gewesen. Das weitere Personal in den psychiatrischen Institutionen setze sich aus Pflegekräften und aus nicht ausgebildetem Personal zusammen. Der Zugang zur psychiatrischen Versorgung sei zudem eingeschränkt. Es gebe sechs staatliche Institutionen, die aufgrund der hohen Patientenzahl überlastet seien. Der Fachkräftemangel, der eklatante Mängel bei der Qualität der Behandlung mit sich bringen, führe dazu, dass die Institutionen nur zeitweilig über Fachkräfte vor Ort verfügten und zeitlich eingeschränkte ambulante psychiatrische Dienste anbieten könnten. Zudem seien die in B._____ vorhandenen Institutionen für eine langfristige Behandlung ungeeignet. Die Versorgung in den staatlichen Einrichtungen fokussiere vor allem auf die Verschreibung von Medikamenten und aufgrund der Überlastung der Fachkräfte seien die Konsultationszeiten sehr kurz. Im Norden Sri Lankas habe das Fachpersonal für eine Konsultation maximal fünf bis sechs Minuten zur Verfügung. Eine langfristige Begleitung und Beobachtung des Gesundheitszustands sei nicht möglich. Somit ergebe sich bei den Patienten ein erhöhtes Rückfallrisiko. Nach Experteneinschätzung sei auch die ungenügende Unterstützung durch Familien und die Tatsache, dass die Medikamenteneinnahme nicht beaufsichtigt werde, für das hohe Rückfallrisiko verantwortlich. Überbelegung und Personalmangel beeinträchtigten auch die Qualität der stationären Behandlung, und auch in privaten Kliniken bestünden nur beschränkte Behandlungsmöglichkeiten. Von der SFH werde darauf hingewiesen, dass für Patienten bei Benutzung der Gesundheitsdienste oft hohe Eigenkosten entstünden. Eine langfristige Behandlung sei oft nicht kostenlos möglich. Der öffentliche Gesundheitssektor könne oft keine angemessene Behandlung für chronische Erkrankungen bieten. Es sei nochmals darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer an einer schweren chronischen psychischen Erkrankung leide, die eine langfristige medikamentöse und psychiatrische Behandlung erfordere, die in B._____ problematisch sei. Die betroffene Person müsse damit rechnen, dass im öffentlichen Sektor nur beschränkte Mittel zur Verfügung stünden. In B._____ seien weder die öffentlichen noch die privaten Gesundheitseinrichtungen auf eine

langjährige Behandlung ausgerichtet. Gemäss den Angaben der SFH seien die beim Beschwerdeführer erforderlichen Blutspiegelmessungen nicht möglich. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen sei davon auszugehen, dass in Sri Lanka nicht einmal die Minimalanforderungen einer störungsspezifischen Behandlung in Form einer konstanten antipsychotischen Behandlung sichergestellt werden könnte.

E. 6.4

Die SFH hat am 3. September 2020 ein Themenpaper «Sri Lanka: Psychiatrische Behandlung und Psychotherapie im Norden» verfasst, aus dem hervorgeht, dass lokale Quellen im Norden und Osten des Landes einen anhaltend hohen Bedarf für psychosoziale Unterstützung für ehemalige Kombattanten, für Familienangehörige von verschwundenen Personen und für Opfer des Tsunamis im Jahr 2004 wahrnahmen. Psychische Erkrankungen würden in der sri-lankischen Gesellschaft kaum diskutiert und Betroffene stark stigmatisiert. Familien empfänden psychisch kranke Angehörige als Belastung und versuchten, sie vor ihrem sozialen Umfeld zu verbergen. Personen mit psychischen Erkrankungen seien in Sri Lanka auch diskriminierenden Verhaltensweisen ausgesetzt. Selbst Angehörige der Gesundheitsberufe hätten häufig negative Einstellungen gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen. Die Stigmatisierung halte die Betroffenen davon ab, psychische Erkrankungen offenzulegen und sich in Behandlung zu begeben. Das australische Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT) habe im November 2019 die psychiatrische Versorgung insgesamt insbesondere in ehemaligen Konfliktgebieten als unzulänglich und den Zugang dazu als problematisch eingeschätzt. Gemäss der neusten, im Jahr 2020 veröffentlichten jährlichen Gesundheitsstatistik des sri-lankischen Gesundheitsministeriums, seien 2018 in B. _____ drei Psychiater in der Abteilung des «V. _____» tätig gewesen. Der Bericht des UK Home Office vom Juli 2020, die Webseite des U. _____ sowie Recherchen vor Ort durch die SFH im Oktober 2019 hätten ergeben, dass in B. _____ im öffentlichen Krankenhaus lediglich zwei ausgebildete Psychiater tätig seien. Neben den Psychiatern arbeite eine begrenzte Zahl von Medical Officers in den psychiatrischen Abteilungen, die über sehr eingeschränkte Fachkenntnisse bezüglich der Behandlung psychischer Erkrankungen verfügten. Gemäss der Statistik des Gesundheitsministeriums habe es im Jahr 2018 in B. _____ mehr als 58 000 psychiatrische Konsultationen gegeben. Weiterhin fokussierten sich die staatlichen Einrichtungen auf die Verschreibung von Medikamenten, und den Fachpersonen, die (aus zeitlichen Gründen) nicht in der Lage seien, die Patienten über ihre Krankheit und die Einnahme der Medikamente genügend zu informieren, stünden für die Kontrolle und die Medikamentenanpassung rund fünf Minuten pro Konsultation zur Verfügung. Eine langfristige Begleitung und Beobachtung des Gesundheitszustands und des Krankheitsverlaufs von Psychiatriepatienten sei nicht möglich. Nach Angaben der WHO verfüge Sri Lanka auf 100 000 Personen über 0.25 Psychologen, die gemäss Angaben des UK Home Office nur in wenigen universitären Psychiatrieabteilungen zur Verfügung stünden. Die dem Gesundheitsministerium unterstehenden staatlichen Krankenhausabteilungen beschäftigen bisher keine Psychologen. Gemäss Recherchen der SFH vor Ort im Oktober 2019 sei im Norden Sri Lankas keine Psychotherapie verfügbar.

E. 6.5

Aufgrund der Berichte der den Beschwerdeführer betreuenden Institutionen und der Einschätzung der zuständigen kantonalen Behörde ergibt sich, dass der an paranoider Schizophrenie erkrankte Beschwerdeführer einer langfristigen antipsychotischen

Medikation, einer engmaschigen psychotherapeutischen Begleitung sowie sozialer Betreuung und Überwachung bedarf, damit die im Rahmen der bisherigen mehrjährigen Behandlung erreichten Erfolge nicht gefährdet oder zunichtegemacht werden. Angesichts der Aktenlage ist davon auszugehen, dass das Medikament (Xeplion), auf das der Beschwerdeführer erfolgreich eingestellt wurde, in Sri Lanka nicht zur Verfügung steht. Die Umstellung auf ein anderes Medikament, die in der Schweiz erfolgen müsste, würde unwägbar Risiken mit sich bringen. Würde der Beschwerdeführer auf ein Ersatzmedikament nicht ansprechen, bestünde die hohe Wahrscheinlichkeit, dass er aufgrund der paranoiden Schizophrenie, an der er leidet, für sich und andere Menschen wiederum zu einer Gefahr werden könnte. Selbst wenn eine Umstellung der Medikation in der Schweiz erfolgreich durchgeführt werden könnte, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die erforderliche weitere psychotherapeutische Behandlung sowie die soziale Begleitung und Betreuung des Beschwerdeführers in Sri Lanka nicht gewährleistet wären. Angesichts der auf vertrauenswürdigen Quellen basierenden Angaben der SFH wären die wenigen, in B._____ praktizierenden Fachleute nicht in der Lage, dem Beschwerdeführer die notwendige Zeit zu widmen, die angesichts des Krankheitsbildes notwendig wäre, damit sich sein Gesundheitszustand nicht verschlechtern und der Krankheitsverlauf stabil bleiben würde. Angesichts der Anzahl der im Distrikt B._____ durchzuführenden psychiatrischen Konsultationen ist zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer nur schon «in den Genuss» einer wöchentlichen fünfminütigen Konsultation käme. Die vom I._____ als unabdingbar erachtete wöchentliche Psychotherapie könnte der Beschwerdeführer in seiner Heimat nicht in Anspruch nehmen. Inwiefern im Falle der Rückkehr eine soziale Betreuung durch die Mutter und/oder Schwestern gewährt wäre, ist unklar. Diesbezüglich ist auf die in Sri Lanka bekannte Stigmatisierung von Psychiatriepatienten zu verweisen. Selbst wenn seine Mutter und die Schwestern gewillt wären, die Betreuung des Beschwerdeführers zu übernehmen, ist zu berücksichtigen, dass sie über keine Erfahrung im Umgang mit einem Angehörigen, der unter paranoider Schizophrenie leidet, verfügen dürften und sich das dazu notwendige Wissen in Sri Lanka kaum aneignen können werden. Zu bezweifeln ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Beschwerdeführer, der aufgrund seiner Erkrankung naturgemäss nur bedingt krankheitseinsichtig ist, sich von seiner Mutter und seinen Schwestern in der notwendigen Form betreuen und überwachen liesse. Des Weiteren stünden ihm nach einer Rückkehr weder eine für ihn geeignete Wohnform - das Zusammenleben mit seinen Angehörigen wäre aufgrund der vorstehenden Ausführungen hinsichtlich des zu erwartenden Verlaufs seiner Erkrankung zumindest mittel- und längerfristig nicht erfolgversprechend - noch eine auf seine Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmte Arbeitsmöglichkeit zur Verfügung, womit er der notwendigen Tagesstruktur verlustig ginge.

E. 6.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka notwendige Umstellung auf ein anderes Medikament mit hohen Risiken verbunden ist. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass er, falls er auf Ersatzmedikamente, die auch in Sri Lanka erhältlich wären, nicht anspricht, bereits in der Schweiz zu einer Gefahr für sich selbst oder für Drittpersonen würde. Gemäss der Verfügung der kantonalen Behörde vom 30. Oktober 2019 und den bei den Akten liegenden ärztlichen Berichten bedarf er weiterhin engmaschiger Betreuung und Überwachung. Das SEM hat mit seinem eher rudimentären medizinischen Consulting vom Dezember 2016 nicht dargelegt,

inwiefern der Beschwerdeführer in Sri Lanka, namentlich in seiner Herkunftsregion, ausreichend medizinisch (medikamentös und therapeutisch) und sozial betreut werden könnte. Aufgrund des weit ausführlicheren Themenpapiers der SFH vom September 2020, das dessen Schnellrecherche vom Juli 2016 aktualisiert, ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer in seiner Heimat die zur Behandlung und Überwachung seines Krankheitsbildes notwendige psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung nicht zur Verfügung stünde. Zudem dürften weder seine Mutter noch seine Schwestern in der Lage sein, ihn derart engmaschig zu betreuen und zu «überwachen», wie es nötig wäre, damit der Krankheitsverlauf des Beschwerdeführers stabil bliebe. Angesichts dieser Erwägungen ergibt sich, dass das private Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz gross ist.

E. 7.1

Dem mit der Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe einhergehenden öffentlichen Interesse am Vollzug der Wegweisung gilt es das private Interesse des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz gegenüber zu stellen.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer hält sich seit März 2008 und damit seit über zwölf Jahren in der Schweiz auf, wo er über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügt, zu dem er Kontakte pflegt. Hinsichtlich seiner Integration in der Schweiz ist festzuhalten, dass er aufgrund des Massnahmenvollzugs und des daran anschliessenden betreuten Wohnens vor allem sozialen Kontakt zu Mitpatienten und -bewohnern sowie zu Betreuungspersonen hat. Aufgrund der diagnostizierten paranoiden Schizophrenie und des Massnahmenvollzugs, ist er nicht vollumfänglich in den Arbeitsmarkt integriert, was ihm jedoch nicht vorgehalten werden kann. Auf die eingeleitete medikamentöse, psychiatrische und soziale Behandlung und Begleitung hat er gut angesprochen, wobei aufgrund der Fortschritte heute nicht mehr davon auszugehen ist, er stelle für sich und/oder für Drittpersonen eine Gefährdung dar, sofern die bisherige medikamentöse und therapeutische Behandlung fortgesetzt wird. Wie vorstehend bereits erwogen (vgl. E. 6.5 f.), würde ein Vollzug der Wegweisung angesichts des in Sri Lanka als nicht hinreichend stabil erachteten Umfelds und der Unmöglichkeit, die erforderliche adäquate medikamentöse und psychiatrische Betreuung zu gewährleisten, die erzielten Erfolge erheblich gefährden, wenn nicht zunichtemachen.

E. 7.3

Eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen ergibt, dass das Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz - unter Berücksichtigung seiner schweren psychischen Erkrankung, der erfolgreichen Behandlung des Krankheitsbildes und seines Verhaltens seit der Verurteilung vom (...) 2014 beziehungsweise der Tatbegehung am (...) 2013 sowie der Tatsache, dass die erforderliche medikamentöse und psychiatrische Weiterbehandlung sowie die soziale Betreuung und Überwachung im Heimatland nicht gewährleistet sind - aktuell höher einzustufen ist, als das nicht unerhebliche öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung. Eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme erscheint in Anbetracht aller zu berücksichtigender Faktoren als unverhältnismässig. Die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gestützt auf Art. 84 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG fällt im Falle des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der individuellen Faktoren zum heutigen Zeitpunkt nicht in Betracht.

E. 7.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit in der Hauptsache (ausdrücklich bestätigt auf S. 6 f. der Beschwerde vom 23. März 2018) beantragt wird, dem Beschwerdeführer sei die am 13. Oktober 2009 angeordnete vorläufige Aufnahme zu belassen [4]. Dementsprechend ist die angefochtene Verfügung vom 15. Februar 2018 hinsichtlich der Dispositivziffern 3 bis 6 aufzuheben. Die mit Verfügung vom 13. Oktober 2019 angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers bleibt somit bestehen. Die in der Beschwerde formulierten Eventualanträge [5 bis 8] werden bei diesem Verfahrensausgang ebenso gegenstandslos wie sämtliche weiteren Verfahrensanträge. Es erübrigt sich mithin, auf die Ausführungen in den Beschwerdeeingaben - insbesondere die zahlreichen formell-rechtlichen Rügen - und die eingereichten Beweismittel einzugehen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Dem Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Massgeblich sind die in Art. 8 ff. VGKE genannten Bemessungsfaktoren. Vorliegend wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Praxisgemäss ist nur der als notwendig im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG erscheinende Aufwand zu entschädigen ist (vgl. auch Art. 8 Abs. 2 VGKE), weshalb es zu berücksichtigen gilt, dass die Beschwerdeeingaben sowohl redundante Passagen als auch weitschweifige Ausführungen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka, die sich auch in zahlreichen Eingaben des Rechtsvertreters in anderen Beschwerdeverfahren finden, enthalten sind. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.